

Besondere Bedingungen der Uelzener zur Hausrat-Versicherung für die Versicherung von Glasschäden (UEAGLB2015)

Inhaltsübersicht

- 1 Vertragsgrundlage
- 2 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
- 3 Ausschlüsse Krieg, innere Unruhen und Kernenergie
- 4 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Versicherungsort
- 7 Anpassung der Versicherung
- 8 Entschädigung als Geldleistung
- 9 Beendigung des Hauptvertrages

Dieses Bedingungswerk ist eine Anlage zu den UEVHB2015.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen der Uelzener (UEVHB2015) des Hauptvertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziffer 4 UEAGLB2015), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 2.2.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
 - 2.2.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- 2.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - 2.2.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - 2.2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - 2.2.2.3 Sturm, Hagel,
 - 2.2.2.4 Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen oder Vulkanausbruch
 entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3 Ausschlüsse Krieg, innere Unruhen und Kernenergie

3.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

3.2 Ausschluss innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4 Versicherte und nicht versicherte Sachen

4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten

- 4.1.1 fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- 4.1.2 Platten aus Glaskeramik bis 500,00 €,
- 4.1.3 Aquarien/Terrarien bis 500,00 €,
- 4.1.4 künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,00 € begrenzt.

4.2 Gesondert versicherbar

Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- 4.2.1 Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- 4.2.2 Glasbausteine und Profilbaugläser,
- 4.2.3 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- 4.2.4 Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- 4.2.5 sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

4.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 4.3.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- 4.3.2 Photovoltaikanlagen,
- 4.3.3 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- 4.3.4 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- 4.3.5 Sachen in gewerblich genutzten Räumen.

5 Versicherte Kosten

5.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- 5.1.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen),
- 5.1.2 das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten),
- 5.1.3 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten),
- 5.1.4 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- 5.1.5 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe „Versicherte Sachen“),
- 5.1.6 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten nach Nr. 5.1.3 UEAGLB2015 bis einschließlich Nr. 5.1.6 UEAGLB2015 ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.

Adresse

Uelzener Allgemeine
Versicherungs-
Gesellschaft a. G.
Verßer Straße 65/67
29525 Uelzen

Kontaktdaten

Tel. 0581 8070-0
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand

Imke Brammer-Rahlf (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Identifikationsdaten

Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
USt-IdNr.: DE 116 681 647
W-IdNr.: DE116681647-00001
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Glaubiger-ID: DE19ZZZ00000118549

6 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

7 Anpassung der Versicherung

7.1 Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

7.2 Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben.

Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

7.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

8 Entschädigung als Geldleistung

8.1 Geldleistung

- 8.1.1 Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- 8.1.2 Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe „Versicherte und nicht versicherte Sachen“), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- 8.1.3 Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden bis 500,00 € ersetzt (Ziffer 5 UEAGLB2015).

- 8.1.4 Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

- 8.1.5 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

8.2 Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

8.3 Kosten

- 8.3.1 Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (Ziffer 5 UEAGLB2015) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- 8.3.2 Kürzungen nach Nr. 8.1.5 UEAGLB2015 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

8.4 Unterversicherung

Unterversicherung liegt vor, wenn die Wohnfläche zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die im Versicherungsschein vereinbarte. Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von der gezahlten Versicherungsprämie zur tatsächlich zu zahlenden Versicherungsprämie nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{bisherige Versicherungsprämie}}{\text{tatsächliche zu zahlende Versicherungsprämie}}$$

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Ziffer 5 UEAGLB2015) gilt die Kürzung entsprechend.

Aufwendungsersatz, der auf Weisungen des Versicherers entstanden ist, wird unbegrenzt ersetzt.

8.5 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

9 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1 UEAGLB2015) erlischt auch die Versicherung für Glasschäden.